Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2538**
16. Wahlperiode 06. 09. 2006

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Peter Hettlich, Winfried Hermann, Dr. Anton Hofreiter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/2427 –

Umsetzung des Gerichtsurteils des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 26. Juni 2006 durch den Flughafenkoordinator des Bundes

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 26. Juni 2006 hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster die Betriebsgenehmigung vom 9. November 2005 am Düsseldorfer Flughafen in einem Eilentschluss teilweise zurückgenommen. Das Gericht hat entschieden, dass es vorläufig für die Zeit von 22 bis 23 Uhr bei der bisherigen Festsetzung von 15 Landungen im Winter und 25 im Sommer bleiben soll, wie dies die Betriebsgenehmigung vom 21. September 2001 vorsah. Die Änderungsgenehmigung hatte für diese Zeit 36 koordinierte Landungen zugelassen. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Laut „Westdeutsche Zeitung“ vom 30. Juni 2006 vertreten das Landesverkehrsministerium und der Flughafen Düsseldorf die Rechtsansicht, dass die Gerichtsentscheidung keinen Einfluss auf die bereits koordinierten Flugplanungen habe. Auch gebe es entsprechende Planungen bereits für den nächsten Winter. Stephan Heuschen, Sprecher des Landesverkehrsministeriums, äußerte hierzu laut „Westdeutsche Zeitung“: „Es passiert jetzt nichts. Die Planungen werden in der Urlaubszeit nicht geändert.“ Dem hat Ulrich Lau, Sprecher des OVG Münster, deutlich widersprochen: „Es gibt die alte Genehmigung mit 25 Slots, für elf weitere hat der Flughafen keine gültige Genehmigung.“ Für die Erteilung der Start- und Landerechte ist der beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung angesiedelte Flughafenkoordinator zuständig.

1. Teilt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Auffassung des nordrhein-westfälischen Verkehrsministeriums, dass es keinen Handlungsbedarf im Hinblick auf die Umsetzung des OVG-Urteils gibt?

Gegen den Umfang der Genehmigungsänderung für den Flughafen Düsseldorf (DUS) haben 31 private Kläger sowie die Stadt Ratingen beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster Klage gegen das Land Nordrhein-Westfalen eingereicht. Weil das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW (MBV

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 4. September 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

NRW) die sofortige Vollziehung der Änderung angeordnet hatte, hatten die Klagen, über die in der Hauptsache noch nicht entschieden ist, ausnahmsweise keine aufschiebende Wirkung. Daher haben die Kläger, die nicht bis zur Hauptsacheentscheidung zuwarten wollten, um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klagen beantragt. Über diese Anträge hat das OVG Münster am 26. Juni 2006 entschieden und in beschränktem Umfang – für die letzte Betriebsstunde (22.00 bis 23.00 Uhr) – die aufschiebende Wirkung der Klagen wiederhergestellt. Die Stadt Ratingen hatte im Eilverfahren insoweit Erfolg, als die nach der Genehmigung mögliche Erweiterungsstufe (Erhöhung von 40 auf 45 Bewegungen im Einbahn-Betrieb) vorläufig nicht vollzogen werden darf. Im Übrigen blieben die Eilanträge erfolglos und die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigungsänderungen unberührt.

Die gerichtlichen Entscheidungen richten sich zunächst an die am Verfahren Beteiligten, hier das Land NRW und die beigeladene Flughafen Düsseldorf GmbH. Dagegen waren weder das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) noch der Flughafenkoordinator Deutschland (FHKD) an den Verfahren beteiligt. Zudem ist festzustellen, dass die koordinierte Flugplanung von den gerichtlichen Entscheidungen formal nicht unmittelbar betroffen wird. Da die geänderte landesrechtliche Genehmigung jedoch die Grundlage für die von dem FHKD vergebenen Zeitnischen für Landungen (Slots) darstellt, kann eine indirekte Rückwirkung darauf nicht grundsätzlich verneint werden. Vor diesem Hintergrund wurden vom BMVBS unmittelbar nach Eingang der Beschlüsse Maßnahmen eingeleitet.

2. Wenn nein, warum haben das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der in diesem Falle zuständige Flughafenkoordinator des Bundes den Beschluss nicht unverzüglich umgesetzt?

Die Vergabe von Slots für koordinierte Flughäfen erfolgt in der Europäischen Union nach der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft. Die Verordnung (EWG) Nr. 95/93 enthält jedoch keine hier einschlägigen Regelungen für den Widerruf zugewiesener Slots. Die konkrete Zuweisung der Slots erfolgt durch einen Verwaltungsakt des FHKD im Rahmen der durch das BMVBS festgelegten Eckwerte. Ein Widerruf der Zuweisung könnte daher allenfalls unter Einhaltung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgen.

3. Ist der Beschluss inzwischen umgesetzt worden?

Der FHKD wurde in einem ersten Schritt vom BMVBS angewiesen, zurückgegebene Slots nicht neu zu vergeben; damit konnte die Zahl der Slots für die laufende Sommersaison bereits dem vom OVG genannten Koordinierungswert angenähert werden. Darüber hinaus wurde entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 am 15. August 2006 ein Sonder-Koordinierungsausschuss für DUS abgehalten. Weitere Maßnahmen sind eingeleitet. Für die Wintersaison 2006/2007 wird nach Ablauf der Rückgabefrist für Slots am 31. August 2006 vom FHKD ein Sachstandsbericht erstellt und rechtzeitig vor dem Koordinierungsausschuss DUS am 25. September 2006 dem BMVBS vorgelegt. Auf Basis dieser Feststellungen wird über weitere Maßnahmen zur Berücksichtigung der vorläufig geänderten Rechtslage über die zur Verfügung stehenden Slots entschieden werden.

Für die Sommersaison 2007 werden zunächst, d. h. entsprechend dem OVG-Beschluss und bis zur Entscheidung in der Hauptsache, nur 25 Slots koordiniert.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333